



Angeschlagen: 22.03.2024  
Abgenommen: 09.04.2024



## GEMEINDE MITTERBERG-SANKT MARTIN

8962 Mitterberg - Sankt Martin, Gersdorf 70

www.mitterberg-sanktmartin.at

gde@mitterberg-sanktmartin.at

Tel 03685 22319-0 Fax 03685 22319-204

Mitterberg-Sankt Martin, 22.03.2024

Zahl: Ba. 01/2024

Gegenstand: Alina und Markus Leutner

Mitterberg 50, 8954 Mitterberg-Sankt Martin

Baubewilligung für den Um- und Zubau bei bestehendem Wohngebäude inkl. umfassender thermischer Sanierung, Errichtung von überdachten Stellplätzen, Befestigung von Zufahrten und Wegen, Errichtung von Stützmauern und Durchführung von Geländeänderungen

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 23.02.2024 hat Frau Alina und Herr Markus Leutner, Mitterberg 50, 8954 Mitterberg-Sankt Martin, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBL. Nr. 34/2015 in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den

**Um- und Zubau bei bestehendem Wohngebäude inkl. umfassender thermischer Sanierung, Errichtung von überdachten Stellplätzen, Befestigung von Zufahrten und Wegen, Errichtung von Stützmauern und Durchführung von Geländeänderung**

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1249/2, KG 67207 Mitterberg angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

**Dienstag, dem 09.04.2024  
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle  
um 09:15 Uhr**

angeordnet.

**Verhandlungsleiter:** Reg.Rat Bgm. Friedrich Zefferer.

Gemäß § 42 Abs.1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, umbindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Mitterberg-Sankt Martin zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

**Ergeht an:**

1. Frau Alina und Herrn Markus Leutner, Mitterberg 50, 8954 Mitterberg-Sankt Martin
2. Herrn Franz Heiß, Mitterberg 192/1, 8954 Mitterberg-Sankt Martin
3. Frau Martina Heiß, Ahornweg 1081B /8, 8962 Gröbming
4. Frau Hildegard Perhab, Mitterberg 40, 8954 Mitterberg-Sankt Martin
5. Frau Elisabeth Paar, Mitterberg 100/2, 8954 Mitterberg-Sankt Martin
6. Frau Mag. Sonja Fuchs, Römerstraße 26A, D-83410 Leobendorf
7. das EVU Gröbming, Gewerbestraße 1166, 8962 Gröbming
8. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landesstraßenverwaltung,  
z. H. Baubezirksleitung Liezen, Hauptstraße 43, 8940 Liezen
9. Verfasser der Projektunterlagen: Baumeister Pieberl GmbH, Hauptstraße 256A, 8962  
Gröbming
10. Herrn Bautechn. Sachv. Bmst. Gerald Metlicka, Hall 298, 8911 Admont
11. Herrn Rauchfangkehrer Gruber, Öblam 262, 8960 Öblam

Der Bürgermeister:



Fritz Zefferer

Angeschrieben: 03.04.2024  
Abgenommen: 09.04.2024



## GEMEINDE MITTERBERG-SANKT MARTIN

8962 Mitterberg - Sankt Martin, Gersdorf 70

www.mitterberg-sanktmartin.at

gde@mitterberg-sanktmartin.at

Tel 03685 22319-0 Fax 03685 22319-204

Mitterberg-Sankt Martin, 03.04.2024

Zahl: Ba. 02/2024

Gegenstand: Peter Steiner, Oberlengdorf 32, 8962 Mitterberg-Sankt Martin  
Robert Bochsichler, Oberlengdorf 52, 8962 Mitterberg-Sankt Martin  
Baubewilligung für den Abbruch und Neubau Brücke über dem Lengdorfbach  
KG 67205 Lengdorf, Grdstk.-Nr. 714/1, 29/5 & 29/3

# Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 02.04.2024 hat Herr Peter Steiner, Oberlengdorf 32, 8962 Mitterberg-Sankt Martin und Herr Robert Bochsichler, Oberlengdorf 52, 8962 Mitterberg-Sankt Martin, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBL. Nr. 34/2015 in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den

## Abbruch und Neubau Brücke über dem Lengdorfbach

auf dem Bauplatz, bestehend aus den Grundstücken Nr. 714/1, 29/5 & 29/3 KG 67205 Lengdorf angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

**Dienstag, dem 09.04.2024  
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle  
um 10:30 Uhr**

angeordnet.

**Verhandlungsleiter:** Reg.Rat Bgm. Friedrich Zefferer.

Gemäß § 42 Abs.1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.



An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, umbindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Mitterberg-Sankt Martin zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

**Ergeht an:**

1. Herrn Peter Steiner, Oberlengdorf 32, 8962 Mitterberg-Sankt Martin
2. Herrn Robert Bochsichler, Oberlengdorf 52, 8962 Mitterberg-Sankt Martin
3. Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Lengdorf z.H. Johann Stangl, Oberlengdorf 34, 8962 Mitterberg-Sankt Martin
4. den Verfasser der Projektunterlagen: Firma Letmaier Gröbming Bauges.m.b.H., Stoderstraße 315, 8962 Gröbming
5. Herrn Bautechn. Sachv. Bmst. Gerald Metlicka, Hall 298, 8911 Admont

Der Bürgermeister:



Fritz Zefferer

Angeschlagen: 03.04.2024  
Abgenommen: 09.04.2024



## GEMEINDE MITTERBERG - SANKT MARTIN

8962 Mitterberg - Sankt Martin, Gersdorf 70

www.mitterberg-sanktmartin.at

gde@mitterberg-sanktmartin.at

Tel 03685 22319-0 Fax 03685 22319-204

Mitterberg-Sankt Martin, 03.04.2024

Zahl: Ba. 03/2024

Gegenstand: Stefanie De Menech

Kaindorf 110, 8962 Mitterberg-Sankt Martin

Baubewilligung für den Neubau Carport mit Lager und Eingangsüberdachung

# Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 29.03.2024 hat Frau Stefanie De Menech, Kaindorf 110, 8962 Mitterberg-Sankt Martin, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBL. Nr. 34/2015 in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den

## Neubau Carport mit Lager und Eingangsüberdachung

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 2050, KG 67207 Mitterberg angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBL. Nr. 51 i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

**Dienstag, dem 09.04.2024  
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle  
um 11:00 Uhr**

angeordnet.

**Verhandlungsleiter:** Reg.Rat Bgm. Friedrich Zefferer.

Gemäß § 42 Abs.1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, umbindende

Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Mitterberg-Sankt Martin zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

**Ergeht an:**

1. Frau Stefanie De Menech, Kaindorf 110, 8962 Mitterberg-Sankt Martin
2. Frau Heidrun und Herrn Markus Schroers, Kaindorf 108 / 1, 8962 Mitterberg-Sankt Martin
3. Frau Mag. Bettina Rainer und Herrn Helmut Suschegg, Kaindorf 209, 8962 Mitterberg-Sankt Martin
4. Frau Irmgard und Herrn Franz Brabsche, Kaindorf 112, 8962 Mitterberg-Sankt Martin
5. Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin, Gersdorf 70, 8962 Mitterberg-Sankt Martin
6. den Verfasser der Projektunterlagen: Holzbau Jürgen Schachner GmbH, Öblarn 340, 8960 Öblarn
7. Herrn Bautechn. Sachv. Bmst. Gerald Metlicka, Hall 298, 8911 Admont

Der Bürgermeister:



Fritz Zefferer